

Auszug aus dem
**Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006**¹

Elfter Abschnitt
Finanzierung besonderer Aufgaben

§ 55 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

(1) Der in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sich nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergebende Rundfunkgebührenanteil wird auf der Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 in den Ländern gemeinsam verwendet.

(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 23 vom Hundert Rundfunkgebührenanteils zu. Ab 2013 stehen von diesem Anteil 400.000 Euro jährlich der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung.

(3) Den Trägern der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt stehen 38 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu, und zwar 11,5 vom Hundert dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal und 26,5 vom Hundert dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 39 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils sowie die Mittel zu, die von der Anstalt gemäß Absatz 2 und den Trägern der Bürgermedien gemäß Absatz 3 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet sie

1. für die Förderung des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, insbesondere

- a) 450.000 Euro jährlich zur Förderung der Hamburg Media School,
- b) 300.000 Euro jährlich zur Förderung des Hans-Bredow-Instituts,

2. zur Unterstützung der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH, und zwar

- a) im Umfang von mindestens 1.800.000 Euro jährlich und zusätzlich der von der Anstalt gemäß Absatz 2 nicht in Anspruch genommenen Mittel für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und die Beratung von Produktionsunternehmen und
- b) 300.000 Euro jährlich für ihre Filmwerkstatt in Kiel und für die Förderung von Filmfestivals in Schleswig-Holstein,

3. im Umfang von 183.000 Euro jährlich für eine Zahlung an die Anstalt, die damit Projekte der Medienkompetenzförderung, die Dritte durchführen, finanziell unterstützt,

¹ Zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 2./22.09.2014 (HmbGVBl. S. 490, GVOBl. Schl.-H. S. 487) in Kraft getreten am 01. Januar 2015.

4. für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,
5. für die finanzielle Unterstützung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Rundfunk.
6. bis zum 31. Dezember 2020 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken.

Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.